**Hinweise zum Umgang mit Leistungsschwierigkeiten in der Fachpraxis**

Die Leistungsanforderungen in der Praxis regelt die Verwaltungsvorschrift zum §6(2) APO-BK Anlage B.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**Anlage B**

VV 6.2 zu §6(2) Versetzung Leistungsanforderungen

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und **unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle.** **Die Anzahl und der Umfang der Praktikumsbesuche sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen.** Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche **Planung, Durchführung und Reflexion** von praktischen Übungen oder pädagogischen Angeboten, die **im Verhältnis 1:3:1 gewichtet** werden. **Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.**

Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle. Die Anleiterin/der Anleiter sollte also in der Lage sein, fundierte Rückmeldungen über den Leistungsstand der Praktikantinnen und Praktikanten zu geben und diese, z.B. mit dem Beurteilungsbogen im Praktikum, dokumentieren.

Eine nicht ausreichende Leistung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder führt unmittelbar zur Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK)**

**Anlage B**

§ 6 (2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Eine Nachprüfung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder ist ausgeschlossen.

Demnach ist ein standardisierter Prozess im Umgang mit nicht ausreichenden Leistungen im Praktikum elementar, nicht zuletzt um zielgerichtete individuelle (Unterstützungs-)maßnahmen initiieren zu können.

In diesem Zusammenhang sind konkrete Prozessstandards für den Umgang mit Leistungsproblemen in der Praxis und die Dokumentation einzelner Prozessschritte sinnvoll, da dadurch u.a. folgendes gesichert werden kann:

* Kundenzufriedenheit,
* die Qualität der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
* individuelle Förderung
* Erfolgsquote.

Ein Beispiel für einen solchen Prozessstandard finden Sie unter

B3\_9-5\_beispiel\_leistungsschwierigkeiten\_fachpraxis

Mitgeltende Dokumente:

B3\_9.2.1. Beispiel Aufgaben der Praxisanleitung

B3\_9-3-1\_nrw\_beispiel\_protokoll\_praxisbesuch

B3\_9-4-1\_nrw\_beispiel\_beurteilungsbogen\_im\_praktikum\_kipf